Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1850

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Am 4/71

Bonn, den 18. Februar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Besoldungspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes.

Der Verordnungsentwurf ist vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet worden.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Verordnungsentwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Verordnungsentwurf nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/ Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften [1]), insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission und für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie alle als Bezüge anzusehenden Vergütungen festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2163/70 [3]), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder der Kommission wird wie folgt festgesetzt:

	vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1970	ab 1. Oktober 1970
Präsident	150 500 bfrs	156 550 bfrs
Vizepräsident	136 300 bfrs	141 800 bfrs
Kommissar	122 700 bfrs	127 650 bfrs

(2) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt festgesetzt:

	vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1970	ab 1. Oktober 1970
Präsident	150 500 bfrs	156 550 bfrs
Richter oder Generalanwalt	122 700 bfrs	127 650 bfrs
Kanzler	110 150 bfrs	114 600 bfrs".

b) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von

— 1536 bfrs vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1970,

— 1597 bfrs ab 1. Oktober 1970".

c) Der Höchstbetrag der in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 vorgesehenen Erziehungszulage beträgt

— 1371 bfrs vom 1. Juli 1970 bis 30. September 1970,

— 1426 bfrs ab 1. Oktober 1970.

d) Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	(1)	(2)
Präsident	[25 865 bfrs	26 900 bfrs]
Vizepräsident	[16 625 bfrs	17 290 bfrs]
Kommissar	[11 085 bfrs	11 530 bfrs]

(3) Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	(1)	(2)
Präsident	[25 865 bfrs	26 900 bfrs]
Richter oder Generalanwalt	[11 085 bfrs	11 530 bfrs]
Kanzler	[10 105 bfrs	11 510 bfrs]

Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von [14 780 bfrs] [4]) / [15 370 bfrs] [5]) monatlich."

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 152 vom 13. Juli 1967, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 187 vom 8. August 1967, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 29. Oktober 1967, S. 1

[4]) Berechnet auf der Grundlage eines Satzes von 3,5 %

[5]) Berechnet auf der Grundlage eines Satzes von 7,5 %

Artikel 2

Die Ruhegehälter und Vergütungen, auf die entweder nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom oder aufgrund der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, geändert durch die Entscheidung des Rates vom 29. Oktober 1969, ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 und mit Wirkung von den in diesem Artikel festgelegten Zeitpunkten geändert.

Artikel 3

Die beiden letzten Sätze des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom werden durch folgenden Text ersetzt:

„Ist das Mitglied der Kommission oder des Gerichtshofs während der Dauer seiner Amtszeit gestorben, so beträgt die Hinterbliebenenversorgung für die Witwe ab 1. Juli 1970 36 % des Grundgehalts, auf das der Betreffende im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident